



# HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2020

Plenum

## Antrag

### Fraktion der SPD

#### **Sicherheit, Unterstützung und Entlastung für Familien in Hessen notwendig – Sozialminister Klose muss endlich einen konkreten Plan vorlegen, wie Kitas, Kindertagespflege und Horte in Hessen öffnen können**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass Kinder und Eltern in Hessen von der Landesregierung alleine gelassen werden.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf

1. Einen „Sonderfonds Kinderbetreuung“ aufzulegen. Ziel des Fonds ist es, aus den bereitgestellten Mitteln die Elternbeiträge zu Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kindertagespflege, nachschulischer Betreuung und vergleichbaren Betreuungseinrichtungen für die Zeit der verfügbaren Schließung bzw. nur teilweisen Wiedereröffnung dieser Angebote landesweit einheitlich zu erstatten und die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle der Kommunen und Träger zu kompensieren. Die Finanzierung dieses Fonds soll aus originären Finanzmitteln des Landes zu erfolgen. Die Mittelausstattung des Fonds ist am tatsächlichen Bedarf zu bemessen und bei anhaltenden (Teil-)Schließungen entsprechend anzupassen.
2. Schnellstens einen Plan vorzulegen, in welcher Form die Kindertagesstätten ihre Angebote wiederaufnehmen können. Hierzu soll die Landesregierung landesweite Vorgaben für den eingeschränkten Regelbetrieb der Kitas ab 2. Juni 2020 machen. Festzulegen sind flexible Obergrenzen für Gruppen und verschiedene Öffnungs- und Betreuungsmodelle inkl. Mindeststandards, analog zu den Unterrichtsmodellen für die Schulen, damit es allen Kindern ab dem 2. Juni 2020 ermöglicht werden kann, die Einrichtungen zu besuchen und gleichzeitig die Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienestandards eingehalten werden können. Dabei ist zu beachten, dass ein Teil des Kita-Personals selbst der Risikogruppe angehört und die Träger nicht auf den gesamten Personalbestand zurückgreifen können. Andere Bundesländer haben bereits entsprechende Vorgaben gemacht. Die Hessische Landesregierung hingegen versucht hier die Verantwortung nach unten zu delegieren.
3. Die sofortige Wiederaufnahme der Kindertagespflege zu ermöglichen und in der 2. Verordnung das Betretungsverbot für diesen Bereich aufzuheben. Nachdem die Landesregierung Zusammenschlüsse von bis zu drei Familien zu familiären Betreuungsgemeinschaften zugelassen hat, ist eine sofortige Aufnahme des Betriebs der Kindertagespflege folgerichtig.
4. Auch für den Bereich der Kinderhorte Kriterien für den eingeschränkten Regelbetrieb ab dem 2. Juni 2020 landesweit festzulegen, damit auch diese die Öffnung planen und ihre Angebote entsprechend den Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienestandards anpassen können.
5. Kitas, Tageseltern und nachschulische Betreuungseinrichtungen durch Beratungsangebote und Fördermittel für Umbauten, die zur Einhaltung der Hygieneregeln notwendig sind, bei der Wiederaufnahme der Betreuungsangebote zu unterstützen.
6. Eine Informationskampagne aufzulegen, die Familien auf Unterstützungs- und Beratungsangebote für Familien sowohl von Bundes-, Landes- als auch kommunaler Ebene aufmerksam macht, beispielsweise Möglichkeiten zur Notbetreuung, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Frauennotrufe, Frauenhäuser und weiterer Beratungsstellen für sexualisierte oder geschlechtsbezogene Gewalt, die neuen Regelungen zur Ersatzleistung bei betreuungsbedingtem Verdienstaustausch nach dem Infektionsschutzgesetz etc. Diese Informationen sollten gesammelt an einer Stelle verfügbar gemacht werden. Die Landesregierung muss in diesem Bereich zudem unterstützend eingreifen und seine Förderung erhöhen, um sicherzustellen, dass es auch in der aktuellen Krise ausreichend Schutzunterkünfte, Betreuungsmöglichkeiten und Beratungen für die betroffenen Frauen gibt. Dazu braucht es ein Sofortprogramm des Landes.

7. Den Bund bei seinen Vorhaben zu unterstützen, die Ersatzleistung für betreuungsbedingte Verdienstauffälle auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu entfristen. Die Zahlungen sollen analog zu aktuellen und künftigen Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld auf dessen Höhe angehoben und die Zahlungen auch während der Schulferien fortgeführt werden, sofern der Urlaubsanspruch der Eltern aufgebraucht ist.
8. Sich dafür einzusetzen, dass ein Freistellungsanspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung der Kinder zuhause gesetzlich abgesichert wird.
9. Den Anspruch auf Notbetreuung weiter auszudehnen, zum Beispiel auf die Berufsgruppen der Heilmittelerbringerinnen/-erbringer und der Tageseltern, als auch auf Kinder getrenntlebender Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht. Zudem sollten auch soziale Kriterien Berücksichtigung finden. Hierfür hat die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) in ihrem Beschluss vom 27. April 2020 Vorschläge den Bundesländern unterbreitet. Dieser Beschluss ist in Hessen noch nicht vollständig umgesetzt. Familien mit beengten Wohnverhältnissen und Eltern mit Beeinträchtigungen sollten ebenfalls Zugang zur Notbetreuung für ihre Kinder erhalten. Zudem ist die Notbetreuung für situationsbezogene Betreuungsnotfälle zu öffnen (etwa im Fall von Arzt- oder Klinikbesuchen der Eltern oder Besuche der Eltern bei nahen Verwandten in einer Pflegeeinrichtung).
10. Bis spätestens Mitte Juni ein Notbetreuungskonzept für Kita- und Schulkinder während der Sommerferien ggf. durch verkürzte Schließzeiten zu erarbeiten und zudem aufzuzeigen, wie der Kita- und Schulbetrieb nach den Sommerferien weitergeführt werden soll.

#### **Begründung:**

Familien benötigen Sicherheit, besonders in unsicheren Zeiten. Das betrifft Sicherheit für ihre Gesundheit und ihr physisches und psychisches Wohlergehen, finanzielle Sicherheit und auch Planungssicherheit. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus und zur Rettung von Menschenleben waren und sind Maßnahmen notwendig, die drastische und bisher unbekannte Ausmaße und Auswirkungen hatten und haben. Die vergangenen und anhaltenden Kontaktbeschränkungen sowie Schließungen von Betreuungseinrichtungen und Schulen haben und stellen Familien weiterhin vor große Herausforderungen. Nicht auf Arbeit gehen können – wegen Kurzarbeit oder weil die Kinder zu Hause sind –, die Vereinbarkeit von Homeoffice, Heimunterricht und Kinderbetreuung, deutlich weniger Freizeitmöglichkeiten insbesondere für Kinder und Jugendliche, Angst vor Arbeitsplatzverlust und finanzielle Sorgen, Kontaktbeschränkungen zu Familienmitgliedern außerhalb des eigenen Haushalts – all das übt Druck auf Familien aus. Hier sind Alleinerziehende und Frauen besonders mit diesen Herausforderungen und Belastungen konfrontiert. Die coronabedingten Beschränkungen und Belastungen bringen aber auch für Kinder und Jugendliche vielfältige Beeinträchtigungen und können ihr Wohl gefährden. Kinder und Jugendliche leiden unter der Beschränkung der sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen und zu anderen Bezugspersonen außerhalb des eigenen Haushalts, sie leiden unter den eingeschränkten Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, sie leiden unter spezifischen Problemen ihrer Eltern und Familien (etwa Kurzarbeit und Einkommensausfällen, Vorerkrankungen, beengte Wohnverhältnisse, fehlende Möglichkeiten für einen erfolgreichen Heimunterricht) und sind in der aktuellen Situation auch einer höheren Gefahr ausgesetzt, Opfer von Missbrauch und häuslicher Gewalt zu werden, während die Aufdeckung solcher Gewalttaten durch die Kontaktbeschränkungen und geschlossenen Einrichtungen erschwert wird. Eltern wiederum sind im Regelfall nicht nur dadurch belastet, dass sie selbst die Betreuung ihrer Kinder übernehmen müssen, sondern dass sie auch gleichzeitig weiter die Beiträge für die geschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen aufbringen müssen, sofern sie nicht in einer finanzstarken Kommune leben, die aus eigenen Mitteln die Betreuungsbeiträge erlassen kann. Diese Belastung trifft umso mehr diejenigen Eltern, die durch die Coronakrise Lohn- und Verdienstauffälle zu verzeichnen haben. Familien mit jüngeren Kindern werden zudem in den Sommerferien mit einem massiven Betreuungsproblem konfrontiert, sofern in diesem Zeitraum keine Notbetreuung sichergestellt wird, die Erstattungsregeln des Infektionsschutzgesetzes wegen betreuungsbedingter Verdienstauffälle nicht entfristet und auf die Ferienzeiten ausgedehnt werden und der Jahresurlaub bereits für die Sicherstellung der Kinderbetreuung in den vergangenen Wochen aufgebraucht wurde. Die Erstattungsregeln des Bundesinfektionsschutzgesetzes stellen wegen betreuungsbedingter Verdienstauffälle eine wichtige Entlastung für Eltern dar, die aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten keine Möglichkeit haben, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dieser Verdienstersatz muss ausgeweitet und dauerhaft gesichert werden. Es wurden zwar Maßnahmen von staatlicher Seite zur Unterstützung und Entlastung von Familien ergriffen, Familien aber nicht umfassend über die bestehenden Möglichkeiten informiert. Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich die Pflicht, Familien bestmöglich in dieser anhaltenden Belastungssituation zu unterstützen und zu entlasten, ihnen Planungssicherheit zu geben sowie das Wohl der Familienmitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, sicherzustellen.